

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Mit Erlaß vom 20.03.2024 (Az.: L1.2-092.411) hat das Landratsamt Schwäbisch Hall die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 wird in der Zeit vom 8. April bis 16. April 2024 je einschließlich auf dem Rathaus Michelfeld, Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Derzeit ist das Rathaus nur nach Terminvereinbarung für den Publikumsverkehr geöffnet, sodass die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Finanzverwaltung unter der Tel.-Nr. 0791/97071-11 oder per E-Mail: finanzverwaltung@michelfeld.de während der allgemeinen Dienststunden möglich ist.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Michelfeld** Landkreis Schwäbisch Hall **für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeitigen Fassung hat der Gemeinderat am 21. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.696.800
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.997.500
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	699.300
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	699.300

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.156.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.523.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.632.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.560.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.139.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.579.400
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	53.200

EUR

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	294.300
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-190.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	104.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	157.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 294.300 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 9.981.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Michelfeld erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Die Hebesätze sind in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Steuersatzung) vom 18.11.2013, geändert am 22.01.2020, mit Wirkung vom 01. Januar 2020, wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge.

Michelfeld, den 21. Februar 2024

gez. Wolfgang Binnig

Bürgermeister

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.